Textliche Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Frauenstraße 124", Stadtteil Mitte

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634)

DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

DIE LANDESBAUORDNUNG (LBO - BW)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBI. S. 358, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBI. S. 612)

DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S.58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S.1057)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1.

MU

Urbanes Gebiet (MU) gemäß § 6a BauNVO)

- 1.1.1.1. Zulässig sind:
 - Wohngebäude
 - Geschäfts- und Bürogebäude
 - sonstige Gewerbebetriebe
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke
- 1.1.1.2. Im Erdgeschoßbereich ist zur Frauenstraße orientiert zwingend eine gewerbliche Nutzung vorzusehen.
- 1.1.1.3. Abweichend von § 6a Ab.s 2 und 3 BauNVO sind folgende Nutzungen nicht zulässig:
 - Vergnügungsstätten i.S.v. § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauGB sowie sonstige Vergnügungsstätten einschl. Diskotheken, Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und Bordelle einschließlich bordellartige oder sonstige Gewerbebetriebe mit dem Zweck der Anbahnung, Vermittlung oder Erbringung von Dienstleitungen sexuellen Charakters und Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind.
 - Tankstellen
 - großflächige Einzelhandelsbetriebe
- 1.1.1.4. Es sind gemäß § 12 Abs. 3a BauGB nur solche Nutzungen zulässig, zu denen sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet.

1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

- 1.2.1. **0,7** Grundflächenzahl
- 1.2.1.1. Die festgesetzte Grundflächenzahl darf für Tiefgaragen, Stellplätze und Kellerräume bis zu einem Wert von 0,95 überschritten werden.
- 1.2.2. **z.B. OK = 497,50** Oberkante: Höhe über NN (Höhen im neuen System) der Oberkante der Gebäude als Höchstgrenze in Metern (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
- 1.2.3. **z.B. TH = 493,50** Traufhöhe: Höhe über NN (Höhen im neuen System) der Traufe der Gebäude als Höchstgrenze in Metern (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
- 1.2.4. **z.B. VI** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

1.3. BAUWEISE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

- 1.3.1. **a** abweichende Bauweise
- 1.3.1.1. Als abweichende Bauweise sind bauliche Anlagen innerhalb der Baugrenze ohne Grenzabstände zulässig.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE 1.4.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.4.1. Baulinie

1.4.2. Baugrenze

1.4.3. Ausserhalb der Baugrenzen und der Baulinien sind zu den öffentlichen Verkehrsflächen orientiert Auskragungen in Form von Loggien/ Erkern/ Balkonen bis zu einer Tiefe von max. 0,70 m entsprechend den Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplans zulässig. Des weiteren sind im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen Lichtschächte zulässig. Die Lage und Dimensionierung ist mit der Stadt Ulm abzustimmen.

1.5. **VERKEHRSFLÄCHEN**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Verkehrsfläche 1.5.1.

1.5.2. Ein- und Ausfahrtsbereich zur Tiefgarage

Die Aufteilung der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Planung. 1.5.3.

FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGE UND KELLERRÄUME 1.6.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.6.1. Umgrenzung für Flächen der Tiefgarage (TG) und Kellerräume

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN 1.7.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

1.7.1. 0 Fläche für Versorgungsanlagen - Zweckbestimmung Trafostation

MIT LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHEN 1.8.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

1.8.1. Leitungsrecht zugunsten der SWU

1.9. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON **NATUR UND LANDSCHAFT**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- 1.9.1. Die Tiefgarage ist mit Ausnahme der Flächen für Wege und Terrassen intensiv zu begrünen und zu unterhalten. Die Mindestsubstratstärke beträgt 40 cm. Bei Baumpflanzungen ist eine pflanzbedingte Erhöhung des Pflanzsubstrates auf mindestens 60 cm vorzusehen.
- Die Flachdachbereiche sind mit Ausnahme der Flächen für Terrassen und Photovoltaikanlagen extensiv 1.9.2. zu begrünen und zu unterhalten. Die Mindestsubstratstärke beträgt mindestens 10 cm.

1.10. ANPFLANZEN VON BÄUMEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

1.10.1.



Anpflanzen von Bäumen (Hochstamm StU mindestens 12-14cm). Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume können zur Anpassung an die örtliche Situation verschoben werden. Für Bäume ist ein ausreichender Pflanzraum vorzusehen.

1.10.1.1. Artenliste - Bäume

Acer campestre elsrijk Acer platanoides columnare Gleditsia triacanthos skyline Ostrya carpinifolia

Feldahorn Säulenförmiger Spitzahorn Lederhülsenbaum Europäische Hopfenbuche oder vergleichbare standortgeeignete Laubbaumarten

1.11. MASSNAHMEN ZUR VEREMEIDUNG VON VERBOTSTATBESTÄNDEN (SPEZIELLER ARTENSCHUTZ) (§ 44 BNatSchG)

Die Fällung der Gehölze und das Freiräumen des Baufeldes ist zwischen 1.10. und Ende Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) zulässig. Bäume mit Höhlen oder Spalten sind vor der Fällung, Gebäudespalten vor dem Abriss, von einem Fachmann auf Fledermäuse und Vögel zu untersuchen. Speziell ist das Vorkommen des Abendseglers zu prüfen, da in Süddeutschland keine Wochenstuben, jedoch Ganzjahresquartiere existieren, die ab August/September besetzt werden. Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb des oben genannten Zeitraumes ist durch eine Fachperson zu prüfen, ob Vögel brüten oder Fledermäuse sich in Tagesquartieren aufhalten. Bei Brutnachweisen von Vögeln oder Vorkommen von Fledermäusen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.12. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES

1.12.1. **z.B. IO 1** Immissionsorte gemäß schalltechnischer Untersuchung

1.12.2. Baulicher Schallschutz zum Schutz vor Verkehrslärmeinwirkungen im Sinne des § 9, Abs. 1, Nr. 24 BauGB

Für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen mit schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne der DIN 4109-1:2016-07 "Schallschutz im Hochbau Teil 1: Mindestanforderungen" (z.B. Wohnräume, Schlafräume, Unterrichtsräume, Büroräume gelten nachfolgende Festsetzungen

- 1.) Die sich aus den festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegeln ergebenden erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile nach der DIN 4109-1:2016-07 "Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen" in Verbindung mit der E DIN 4109-1/A1:2017-01 "Schallschutz im Hochbau Teil 1: Mindestanforderungen"; Änderung A1, Abschnitt 7.2 bis 7.4 dürfen nicht unterschritten werden.
- 2.) Es sind Wohnungen so zu planen, dass mindestens ein Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern an einer nachts zum Lüften geeigneten Fassade vorhanden ist.
- 3.) Schlaf- und Kinderzimmern, die kein Fenster an einer nachts zum Lüften geeigneten Fassade aufweisen sind mit einer schallgedämmten Lüftung auszustatten. Schallgedämmte Lüftungen können entfallen, wenn die Räume mit Wintergärten, Loggien, anderen Pufferräumen, Prallscheiben oder ähnlichen Vorkehrungen vor den Lärmimmissionen geschützt werden (Minderung des Schallpegels vor dem Fenster von mindestens 15 dB(A)), bzw. wenn das erforderliche Schalldämmmaß der Fassade bei anderen Lüftungskonzepten sichergestellt ist. Pufferräume müssen so ausgestattet sein, dass sie zur Nutzung als Schlaf- oder Kinderzimmer nicht geeignet sind.
- 4.) Die festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel und die Bereiche, in denen Fenster nachts zum Lüften nicht geeignet sind, sind der Anlage 15.6 (Seite 29) der schalltechnischen Untersuchung der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH mit Stand vom 16.06.2020 zu entnehmen.

Hinweise:

- 1.) Die maßgeblichen Außenlärmpegel und die Bereiche, in denen Fenster nachts zum Lüften geeignet sind, können alternativ auch auf Grundlage von Lärmpegelberechnungen und/oder Messungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. des Freistellungsverfahrens ermittelt werden.
- 2.) Die sich aus den festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegeln ergebenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile sind Mindestanforderungen entsprechend der im Zeitraum des Bebauungsplanverfahrens aktuellen Gegebenheiten. Aufgrund Änderungen von Berechnungsmethoden oder anderen Lärmbelastungen können sich andere Anforderungen für die Schalldämm-Maße der Außenbauteile ergeben. Dies ist jeweils im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. des Genehmigungsfreistellungsverfahren dzu prüfen.

Baureihenfolge nach Nutzungsaufnahme

Die Nutzungsaufnahme des Gebäudes im Baufeld IO03 ist erst zulässig, wenn die Gebäude der Baufelder IO01 uns IO02 als Rohbau mit Fenstern errichtet sind.

1.13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

1.13.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1.13.2. <u>Vorhaben- und Erschließungsplan</u>

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (Lageplan, Grundrisse, Ansichten, Schnitte) sowie der Durchführungsvertrag sind bindende Bestandteile des Bebauungsplanes.

1.14. NUTZUNGSSCHABLONE

Art der	_
baul. Nutzung	_
Grundflächenzahl	Bauweise
(GRZ)	

Füllschema der Nutzungsschablone

2. SATZUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO-BW)

2.1. Dachgestaltung

- 2.1.1. WD Walmdach
- 2.1.2. **FD** Flachdach

2.2. Freiflächengestaltung

- 2.2.1. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen.
- 2.2.2. Auf den zukünftigen Freiflächen sind im Oberboden die der Nutzung entsprechenden Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch einzuhalten. Für PAK und BaP gelten die vom Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg 2019 empfohlenen FoBiG-Prüfwertvorschläge.
- 2.2.3. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen und mit der Stadt Ulm abzustimmen.

Dabei sind folgende Inhalte darzustellen:

- Darstellung der vorgesehenen Vegetation
- Darstellung der befestigten Flächen mit Höhen, Oberfläche und Entwässerung
- Darstellung von Einfriedungen und Nebenanlagen inkl. Höhen und Materialität

2.3. Werbeanlagen

- 2.3.1. Pro Geschäft oder Einrichtung ist maximal 1 Werbeanlage an der Stätte der Leistung zulässig.
- 2.3.2. Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses oder im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- 2.3.3. Schriftzeichen sind nur in Form von Einzelbuchstaben mit der max. Höhe von 0,60 m zulässig.
- 2.3.4. Sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht sind unzulässig.

2.4. Müllbehälter

2.4.1. Die offene Unterbringung von Müllbehältern ist unzulässig. Sie sind in die Gebäude zu integrieren.

3. HINWEISE

3.1. WGhs bestehende Bebauung

3.2. Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummern

3.3. Z.B. 477,59 Bestandshöhen in Meter ü. NN im neuen System

3.4. Denkmalpflege

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) oder Befunde (Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindesten bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. Auf Art. 20 DSchG wird verweisen.

3.5. Bodenschutz (§ 202 BauGB)

Mit dem natürlichen Bodenmaterial ist gemäß BBodSchV § 12, Vollzugshilfe zur BBodSchV § 12 DIN 19731, DIN 19639, DIN 18915 sowie den vorliegenden Leitfäden zum Schutz der Böden bei Auftrag von kultivierbaren Bodenaushub bzw. Zur Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodenaushub bei Flächeninanspruchnahme schonend umzugehen. Die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und umzusetzen.

3.6. Gebäudegestaltung

Material und Farbe der Fassaden und der Dachdeckung werden im Rahmen des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan geregelt.

3.7. Kampfmittel

Aufgrund der kartierten Kriegsfolgeschäden wird empfohlen, vor Eingriffen in den Untergrund den Kampfmittelbeseitigungsdiens zur Freigabe der Flächen einzuschalten.

3.8. Baugrunduntersuchung

Objektbezogenen Baugrunduntersuchungen durch ein privaten Ing. Büro gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 werden empfohlen.

3.9. Zugänglichkeit der Normen, Richtlinien und Vorschriften

Alle Normen und Richtlinien können bei der Stadt Ulm, Abteilung Städtebau, Umwelt und Baurecht während der üblichen Dienstzeiten zusammen mit den übrigen Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden.

Die genannten Normen und Richtlinien sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Die genannten Normen und Richtlinien sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen (Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin).

3.10. ARTENSCHUTZ

An geeigneten Stellen innerhalb des Vorhabengebietes sind künstliche Nisthilfen für Gebäudebrüter (Fledermäuse, Mauersegler, Mehlschwalben etc.) vorzusehen. Anzahl, Lage und weitere Details sind vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.